

Protokoll

Öffentliche Version

5. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	Montag, 26. April 2021
Sitzungsort	Bienken-Saal
Sitzungsdauer	18.00 Uhr bis 21.15 Uhr
Öffentliche Sitzung	19.00 Uhr bis 21.05 Uhr
Gemeinderat	Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen, Vorsitz Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung, Familie und Jugend, Gemeindevizepräsident Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Massimo Santucci, Ressortleiter Soziales Thomas von Arx, Ressortleiter Infrastruktur Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit Andreas Affolter, Leiter Bau Gerda Graber, Leiterin Verwaltung Rolf Niederer, Leiter Finanzen Madeleine Gabi, Stabsstelle, Protokoll
Geschäftsprüfungskommission	Daniel Steiger (bis 21.00 Uhr)
Medien	keine anwesend

Traktanden

B-Geschäft öffentlich

2021-106	Begrüssung Protokoll und Traktandenliste	GP
2021-107	Genehmigung eines Vertrags mit der Kehrer Stebler AG über die Benützung von GB Oensingen Nr. 90036 (neben der Busstation beim Bahnhof Süd) für eine viermonatige Pilotphase einer Streetscooteranlage	GP
2021-108	Umsetzung Parkierungsreglement und Parkierungsverordnung; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 8'000 für die Markierungsarbeiten bei den Parkplätzen Sportzentrum Bechburg und Fussballplatz / Tennisclub (Konto 6151.3140.00)	RI
2021-109	Winterdienst; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 32'000 für die Beschaffung von Streusalz für zweite Jahreshälfte 2021 (Konto 6152.3101.00)	RI
2021-110	Wasserversorgung Oensingen; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 50'000 für Konto 7101.3143.04	RI
2021-111	Ortsplanung, Änderung Bauzonenplan; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 10'000 für den Teilzonenplan "Einzonung GB Oensingen Nr. 720" (Konto 7900.3130.00)	RPB
2021-112	Sturzgefahren Oensingen; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 30'000 für die Risikoanalyse und Vorstudie für Schutzmassnahmen (Konto 7900.3130.00)	RPB
2021-113	Summarischer Nachtragskredit für das Geschäftsjahr 2020 (Beiträge unter 2'000 Franken)	
2021-114	Summarischer Nachtragskredit für das Geschäftsjahr 2020 (Kreditüberschreitungen über CHF 2'000)	GP

C-Geschäft öffentlich

2021-115	Jahresrechnung 2020; Verabschiedung zu Handen der Gemeindeversammlung	
2021-116	Ferienhaus Wilera, Bellwald; Genehmigung des Kaufvertrags sowie Veräusserung von 3/96 Miteigentumsanteilen an Parzelle Nr. 404 (Parkplätze)	RSN
2021-117	Beratungsstelle für Altersfragen; Genehmigung einer Pilotphase sowie eines Nachtragskredits von CHF 5'000 für Konto 5350.3130.00	RKSG
2021-118	Umsetzung von Tempo 30; Strategiediskussion der Höchstgewichtslimite von 26 t in den Zonen 1 und 6	RI
2021-119	Sanierungsmassnahmen Steuerhaushalt	GP

Begrüssung Protokoll und Traktandenliste

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen ersten Sitzung nach den kommunalen Wahlen. Fabian Gloor gratuliert allen gewählten Gemeinderäten herzlich. Er möchte es nicht unterlassen, allen Kandidierenden zu danken, die sich für ein Amt zur Verfügung stellen wollten. Für diese wird es in Zukunft einige Gelegenheiten geben, sich für ein Amt zur Verfügung zu stellen (Kommissionen, Arge). Der Wahlkampf ist nun vorbei, und es werden einige Herausforderungen auf den neuen Gemeinderat zukommen. Der Gemeindepräsident spricht sich für eine konstruktive und lösungsorientierte Politik in Oensingen aus. Es wird einiges vom Gemeinderat abverlangt, damit dieser die anstehenden Projekte im Interesse der Einwohner angehen kann.

Eine weitere Gratulation geht an die Alt-Gemeinderätin Nancy Lunghi, welche in die Exekutive der Stadt Locarno gewählt wurde. Er wird die Glückwünsche im Namen des Gemeinderats überbringen.

2. Protokoll

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. März 2021 wird genehmigt.

3. Traktandenliste

Es wurde keine Öffnung von B-Geschäften verlangt. Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Mitteilung an
- Akten

Genehmigung eines Vertrags mit der Kehrer Stebler AG über die Benützung von GB Oensingen Nr. 90036 (neben der Busstation beim Bahnhof Süd) für eine viermonatige Pilotphase einer Streetscooteranlage

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen Vertrag
Traktandenbericht verfasst durch Geschäftseigner

1. Zuständigkeiten und Information

Das Geschäft fällt als Landgeschäft in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindepräsidenten.

2. Sachverhalt

Am Bahnhof Süd soll der ortsansässigen Firma Kehrer Stebler AG die Errichtung einer Streetscooteranlage ermöglicht werden und das beanspruchte Land (ca. 10 m²) dafür kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Mit der Anlage können elektronische Trottinette gemietet werden, was für eine direktere Anbindung insbesondere der Industrie Süd sorgt.

Eine stärkere Verlagerung auf den öffentlichen Verkehr ist stark im Interesse der Gemeinde Oensingen, weshalb das kleine Landstück kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll. Nach der Pilotphase soll das Geschäft in einen dauernden Vertrag überführt werden, was davon abhängig sein dürfte, wie stark die Auslastung ist. Dann ist über eine allfällige Entschädigung zu diskutieren.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat genehmige den Vertrag.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Vertrag mit der Kehrer Stebler AG über die kostenlose Benützung von GB Oensingen Nr. 90036 (neben der Busstation beim Bahnhof Süd) für eine Streetscooter-Anlage (viermonatige Pilotphase) wird genehmigt.

Mitteilung an

- Fabian Gloor, Gemeindepräsident
- Akten

Umsetzung Parkierungsreglement und Parkierungsverordnung; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 8'000 für die Markierungsarbeiten bei den Parkplätzen Sportzentrum Bechburg und Fussballplatz / Tennisclub (Konto 6151.3140.00)

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Offerte F. Wyssbrod AG vom 7. April 2021
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

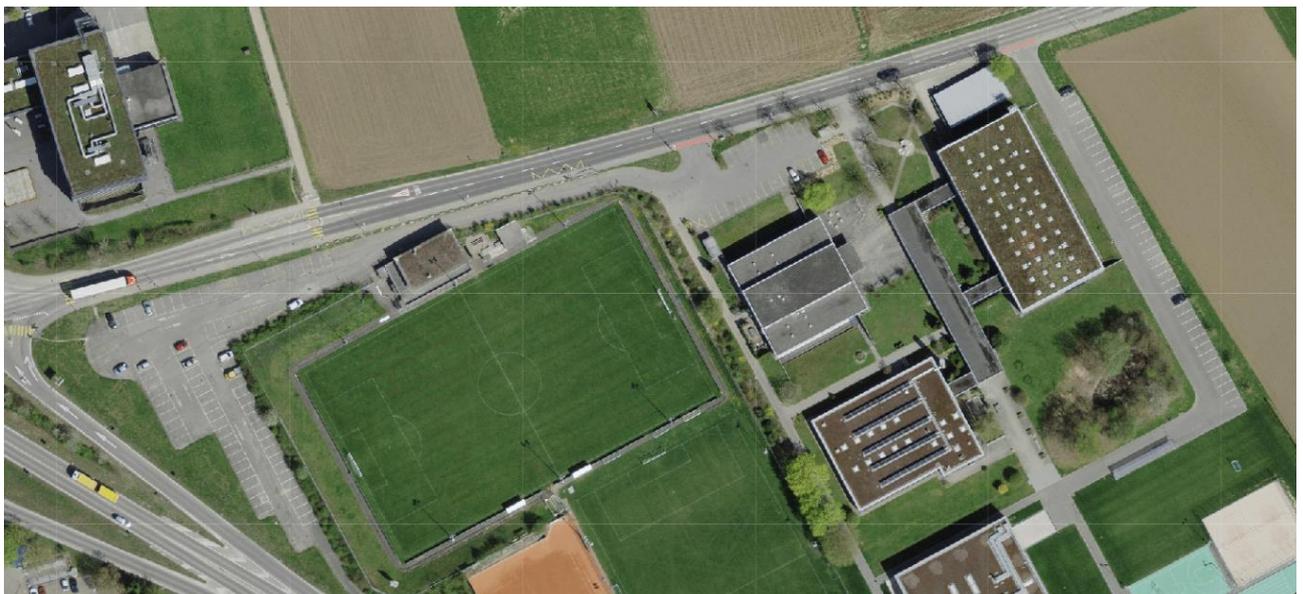
1. Zuständigkeiten und Information

Gestützt auf die Gemeindeordnung (§25 Abs. c) der Einwohnergemeinde Oensingen vom 30. November 2008 ist der Gemeinderat für Nachtragskredite zuständig.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 16. Dezember 2019 das Konzept für die Umsetzung der Parkplätze festgelegt. Es wurde festgelegt, dass die Parkfelder beim Parkplatz des Sportzentrums Bechburg zur Hälfte in Gelb markiert werden, damit diese für die Vereine zur Verfügung stehen. Beim Parkplatz des Fussballclubs sollen gemäss Beschluss fünfzehn Parkplätze gelb markiert und mit FC angeschrieben werden. Zusätzlich sollen acht Parkplätze für den Tennisclub gelb markiert und angeschrieben werden. Auch muss die Markierung der restlichen Parkfelder erneuert werden.



Für alle oben aufgeführten Arbeiten ist ein Nachtragskredit von CHF 8'000 notwendig.

3. Antrag an den Gemeinderat

Für die Markierungsarbeiten bei den Parkplätzen des Sportzentrums Bechburg und des Fussballplatzes sei für Konto 6151.3140.00 ein Nachtragskredit von CHF 8'000 zu sprechen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Für die Markierungsarbeiten bei den Parkplätzen des Sportzentrums Bechburg und des Fussballplatzes wird für Konto 6151.3140.00 ein Nachtragskredit von CHF 8'000 gesprochen.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Leiter Bau
- Akten

Winterdienst; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 32'000 für die Beschaffung von Streusalz für zweite Jahreshälfte 2021 (Konto 6152.3101.00)

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss §25 Abs. c der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 250'000 nicht überschreiten, zuständig.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

In den Monaten Januar bis März 2021 wurden für den Einkauf von Streusalz für den Winterdienst bereits über CHF 30'700 ausgegeben. Nun ist noch die Rechnung der NSNW von CHF 22'446 offen.

Im Budget 2021 waren CHF 30'000 für das Konto Salz Winterdienst vorgesehen.

Damit für den Winterdienst in den Monaten November und Dezember 2021 noch Streusalz bestellt werden kann, ist ein Nachtragskredit von CHF 32'000 notwendig.

3. Antrag an den Gemeinderat

Für den Einkauf von Streusalz für den Winterdienst 2021 zweite Jahreshälfte sei ein Nachtragskredit von CHF 32'000 für Konto 6152.3101.00 zu sprechen.

4. Diskussion

Theodor Hafner möchte wissen, warum dieser Betrag nicht budgetiert wurde. Andreas Affolter informiert, dass wir einen heftigen Winter mit einem grossen Streusalzverbrauch hinter uns haben. Die Schneetage und die Winterdienstesätze waren im Vergleich zu anderen Jahren ausserordentlich hoch. Deshalb ist das fürs 2021 budgetierte Geld bereits nach der ersten Hälfte des Winters aufgebraucht. Um handlungsfähig zu bleiben, resp. bei Bedarf Streusalz für die zweite Saison bestellen zu können, wird der beantragte Nachtragskredit benötigt.

Fabian Gloor begrüsst das Vorgehen des Ressortleiters Infrastruktur, resp. des Leiters Bau. Der Gemeinderat wisse nun, womit er rechnen muss.

Thomas von Arx möchte wissen, ob in den vergangenen Jahren immer gleich budgetiert wurde. Dies wird vom Leiter Bau bestätigt. In den vergangenen Jahren habe es aber praktisch keinen Schneefall gegeben und damit auch keine Winterdienstesätze. Andreas Affolter gibt zu bedenken, dass es nicht nur um die Schneeräumung geht, sondern auch um das Streusalz. Vor allem auf der Strecke des Ortsbusses sei man verpflichtet, immer für gute Strassenverhältnisse zu sorgen. Diese Route müsse bereits bei minimaler Glätte gesalzen werden.

Da man das Wetter schlecht voraussagen kann, ist dieser Posten schlecht budgetierbar, so Thomas von Arx.

Rolf Niederer ergänzt, dass im 2020 CHF 40'000 budgetiert wurden, im 2021 aber nur noch CHF 30'000.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig

- 5.1 Für den Einkauf von Streusalz für zweite Jahreshälfte 2021 wird ein Nachtragskredit von CHF 32'000 für Konto 6152.3101.00 gesprochen.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Leiter Bau
- Stabsstelle (Nachtragskreditliste)
- Akten

Wasserversorgung Oensingen; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 50'000 für Konto 7101.3143.04

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss §25 Abs. c der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 250'000 nicht überschreiten, zuständig.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 16. November 2020 einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 80'000 für Konto 7101.3143.04 bewilligt. Der Nachtragskredit war für die beiden Netzerweiterungen im Lehn und an der Aspstrasse gedacht, und es sollten beide noch im 2020 abgerechnet werden. Die Rechnung für die Arbeiten der Firma Tschanz Grabenlos ist aber erst Ende März 2021 bei uns eingetroffen und konnte nicht mehr ins Jahr 2020 gebucht werden.

Aus diesem Grund ist das Konto 7101.3143.04 schon jetzt im Minus, und es ist ein Nachtragskredit von CHF 50'000 notwendig, um handlungsfähig zu bleiben.

3. Antrag an den Gemeinderat

Für die diversen Netzerweiterungen sei für Konto 7101.3143.04 ein Nachtragskredit von CHF 50'000 zu sprechen.

4. Diskussion

Dirk Weber möchte wissen, weshalb die im 2020 als Nachtragskredit bewilligten CHF 80'000 nicht ausreichen. Der Leiter Bau informiert, dass diese CHF 80'000 für die Rechnung 2020 bewilligt wurden. Da nun aber eine Rechnung zu spät, konkret am 6. April 2021, abgerechnet wurde, habe man diesen Betrag nicht mehr in die Jahresrechnung 2020 buchen können. Deshalb habe das Konto der Rechnung 2020 CHF 21'000 besser abgeschlossen, als budgetiert. Zudem sei die Endabrechnung etwas höher ausgefallen, als im Nachtragskredit im vergangenen Jahr beantragt. Deshalb werden im 2021 CHF 50'000 als Nachtragskredit beantragt.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Für die diversen Netzerweiterungen wird für Konto 7101.3143.04 ein Nachtragskredit von CHF 50'000 gesprochen.
- 5.2 Die Stabsstelle wird beauftragt, die Nachtragskreditliste nachzuführen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Leiter Bau
- Stabsstelle
- Akten

Ortsplanung, Änderung Bauzonenplan; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 10'000 für den Teilzonenplan "Einzonung GB Oensingen Nr. 720" (Konto 7900.3130.00)

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
 Entscheidungsgrundlagen
 Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

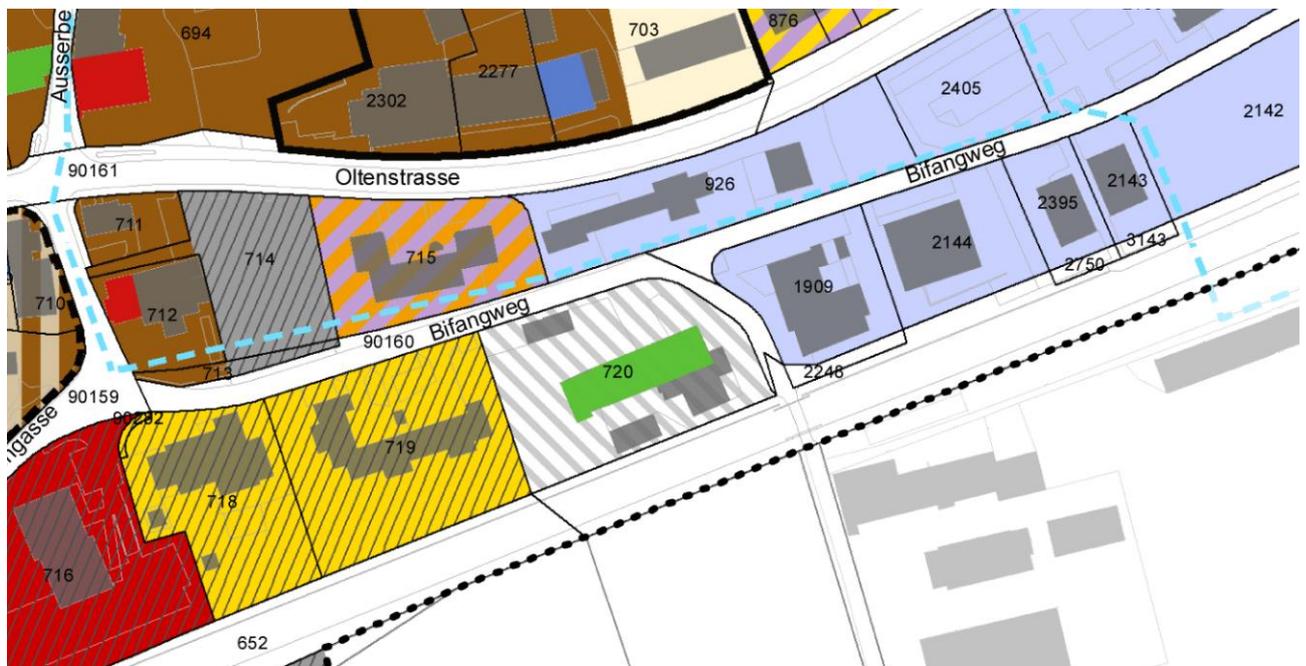
1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss §25 Abs. c der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 250'000 nicht überschreiten, zuständig.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Die Parzelle GB Oensingen Nr. 720 liegt gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 2018 / 508) in der Reservezone. Auf der genannten Parzelle befindet sich derzeit ein Landwirtschaftsbetrieb, welcher aufgegeben werden soll. Das Gebäude auf der besagten Parzelle am Bifangweg 8 gilt als erhaltenswertes Kulturobjekt. Südlich der Parzelle verläuft die Bahnlinie der SBB. Im Übrigen grenzt die Parzelle an Bauzonen. Mit einem Teilzonenplan soll nun die Parzelle GB Oensingen Nr. 720 einer adäquaten Bauzone zugeführt werden.



Ausschnitt rechtskräftiger Bauzonenplan

Gemäss Kantonaem Richtplan Ziffer S-1.1.12 "Einzonungen von Spezialfällen (ohne Kompensationspflicht)" können Flächen bei nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten und Anlagen, welche die Bauzone zweckmässig ergänzen (umschliessend oder anschliessend), ohne Kompensation der Bauzone zugewiesen werden.

Durch die Einzonungen entsteht ein Planungsmehrwert gemäss kantonalem Planungsausgleichsgesetz (PAG). Die Einwohnergemeinde Oensingen hat in ihrem Reglement zum Planungsausgleich festgelegt, dass der zu erfassende Planungsmehrwert mit einem Satz von 40 Prozent ausgeglichen wird.

Für die Nutzungsplanung sind diverse Planungsschritte notwendig, bis ein rechtskräftiger Teilzonenplan vorliegt. Für die Erarbeitung des Teilzonenplans bis zur Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt muss mit rund neun Monaten (inkl. vier Monate Vorprüfungsdauer, ein Monat Mitwirkungsdauer, ein Monat Auflagedauer) gerechnet werden. Diese Dauer steht in Abhängigkeit allfälliger Einsprachen und Beschwerden.

Die Arbeiten durch BSB + Partner, Oensingen, sollen unverzüglich aufgenommen werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

Für die Planerleistungen für den Teilzonenplan Einzonung GB Oensingen Nr. 720 sei ein Nachtragskredit von CHF 10'000 für Konto 7900.3130.00 zu sprechen.

4. Diskussion

Theodor Hafner möchte wissen, was auf diesem Grundstück geplant wird. Der Gemeindepräsident informiert, dass der bestehende Bauernhof ausgesiedelt wurde. Das Grundstück wird nicht mehr als landwirtschaftliche Parzelle genutzt und muss deshalb eingezont werden. Bei der Festlegung der Zone habe man sich ans Nachbargrundstück gehalten, welches in die Zone W2 eingestuft sei. Der Leiter Bau ergänzt, dass die Umzonung im Interesse des Eigentümers erfolgt. Es handle sich um ein relativ grosses Stück Land, welches nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werde. Deshalb möchte der Grundeigentümer das Grundstück einzonen lassen, um es später verkaufen zu können. Für die bei der Umzonung entstehenden Kosten muss die Gemeinde in Vorleistung gehen. Diese Kosten werden aber später auf den jetzigen Eigentümer überwälzt. Im Übrigen komme hier das im vergangenen Jahr genehmigte Planungsausgleichsreglement zum Tragen, was heisst, dass der Mehrwert abgeschöpft werden kann. Um welchen Betrag es sich schlussendlich handeln wird, könne aber im Moment noch nicht gesagt werden. Fabian Gloor ergänzt, dass das Land nicht eingezont werden muss. Man hätte auch die Möglichkeit, es in eine Freihaltezone umzuzonen. Wenn man aber den Zonenplan anschauere, sei es naheliegend, in diesem Gebiet keine Lücke entstehen zu lassen, und ausserdem sei das Grundstück ja bereits heute bebaut. Hierbei handle es sich ausserdem um eine der wenigen Einzonungen, welche ausserhalb der Ortsplanungsrevision realisiert werden können.

Auf die Frage von Dirk Weber antwortet der Leiter Bau, dass es sich bei Umzonungsbegehren um einen Antrag des Grundeigentümers handelt.

Theodor Hafner möchte wissen, was die Aussage "erhaltenswertes Kulturobjekt" bedeutet, resp. ob das Bauernhaus überhaupt abgerissen werden darf. Gemäss Fabian Gloor handelt es sich hierbei um die schwächste Schutzkategorie. Grundsätzlich können sogar denkmalgeschützte Gebäude abgerissen werden, was aber meistens mit Auflagen verbunden ist. Ob es im vorliegenden Fall Auflagen geben wird, kann der Gemeindepräsident allerdings nicht sagen. Andreas Affolter ergänzt, dass nicht das ganze Gebäude geschützt ist, sondern nur ein Teil des bestehenden Wohnhauses und angrenzend ein Teil des Stalls. Der Leiter Bau geht davon aus, dass nicht der ganze Gebäudekomplex den gleichen Baujahrgang aufweist. Speziell ist auch, dass das Ganze ohne Kompensationspflicht ist. Deshalb kann die Umzonung ausserhalb einer ordentlichen Ortsplanungsrevision vorgenommen werden. Fabian Gloor findet den Hinweis von Theodor Hafner i.S. erhaltenswertes Kulturobjekt wertvoll. Unter Umständen können bei der Realisierung eines zukünftigen Bauvorhabens sinnvolle und tragbare Auflagen gemacht werden.

Theodor Hafner macht darauf aufmerksam, dass die angrenzende Stichstrasse, welche unter dem Bahngleis bis zur Kestenholzstrasse führt, infolge der Entlastungsstrasse später aufgehoben wird. Er fragt sich, ob man dies nicht gleichzeitig mit dieser Umzonung vornehmen könnte. Gemäss Leiter Bau hat der Eigentümer von GB 1909 ein Zufahrtsrecht über diese Strasse. Sie kann somit nicht veräussert und einem anderen Grundstück zugewiesen werden. Eventuell könnte auch die SBB etwas gegen die Aufhebung der Stichstrasse haben.

Für Fabian Gloor ist dieses Thema hier am falschen Ort. Der Hinweis stimme zwar, aber Fabian Gloor macht beliebt, dies im Rahmen der Erschliessungsplanung der Entlastungsstrasse zu regeln.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Für die Planerleistungen für den Teilzonenplan Einzonung GB Oensingen Nr. 720 wird ein Nachtragskredit von CHF 10'000 für Konto 7900.3130.00 gesprochen.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Leiter Bau
- Stabsstelle (Nachtragskreditkontrolle)
- Akten

Sturzgefahren Oensingen; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 30'000 für die Risikoanalyse und Vorstudie für Schutzmassnahmen (Konto 7900.3130.00)

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau

Entscheidungsgrundlagen

Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss §25 Abs. c der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 250'000 nicht überschreiten, zuständig.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Gefahrenkarte Massenbewegungen wurden die Gebiete Ravellen und Äussere Klus – Bad genauer untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass die Gefahr von Sturzprozessen (Steinschlag) besteht. Aus diesem Grund muss für die beiden Gebiete nun eine genauere Planung erstellt werden.



Gebiet Ravellen mit den gefährdeten Liegenschaften



Gebiet Äussere Klus – Bad mit der direkt gefährdeten Liegenschaft

Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Leib und Leben) gehört zu den wichtigsten Gütern, welche der Staat garantieren muss (Bundesverfassung Artikel 10, Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit). Im Rahmen der Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit hat er alles zu unternehmen, um Leib und Leben zu schützen. Deshalb hat die Reduktion des Risikos auf ein akzeptables Mass höchste Priorität. Die auszuführenden Schutzmassnahmen müssen zudem auch verhältnismässig und wirtschaftlich sein.

Aus diesem Grund werden die Projektierung, die Erstellung und der Unterhalt von Schutzbauten vom Bund und den Kantonen subventioniert, wenn folgende Minimalanforderungen erfüllt sind:

- A: Das Risiko muss über dem Grenzwert zum zwingenden Handlungsbedarf (Individuelles Todesfallrisiko $> 10^{-5}$) liegen.
- B: Die Schutzmassnahmen müssen kostenwirksam (verhältnismässig und wirtschaftlich) sein.

Für die Realisierung des Schutzes der Bevölkerung vor Naturgefahren sind der Kanton und vor allem die Gemeinden verantwortlich.

Risikoanalyse (SIA – Phase 1)

In einer ersten Triage wird anhand der Schutzzielmatrix des Kantons Solothurn festgestellt, wo Schutzdefizite bestehen. Es ist davon auszugehen, dass dies in den Gebieten Ravellenweg, Äussere Klus und Hesselbergweg der Fall ist, wo Wohnhäuser durch Sturzereignisse gefährdet sind. Gemäss der gültigen Gefahrenkarte (2009) tritt beim Ravellenweg eine erhebliche Gefährdung und bei der Äusseren Klus sowie beim Hesselbergweg eine mittlere Gefährdung auf.

In den Bereichen mit Schutzdefiziten wird die Situation im Gelände beurteilt und die Szenarien der bestehenden Gefahrenkarte verifiziert. Es ist von grossem Vorteil, wenn die Geländeaufnahmen vor der Vegetationsperiode, d.h. möglichst bald durchgeführt werden können.

Mit ergänzenden Sturzmodellierungen wird die bestehende Gefahrenkarte verifiziert. Auf Wunsch der kantonalen Fachstelle sollen 2D-Sturzmodellierungen mit dem Programm RofMod 5 durchgeführt werden. Es wird von zwei Modellierungen beim Ravellenweg und je einer bei der Äusseren Klus und beim Hesselbergweg ausgegangen.

Anhand einer Risikoanalyse mit EconoMe wird festgestellt, ob in den drei Gebieten der Grenzwert des tolerierbaren Risikos (individuelles Todesfallrisiko > 10⁻⁵) überschritten wird und ein Schutzdefizit bzw. ein zwingender Handlungsbedarf besteht.

Aufgrund unserer Erfahrungen in ähnlichen Projekten wird dieser Grenzwert vermutlich nur beim Gebiet Ravellenweg (rote Gefahrenzone) erreicht. Das heisst, nur in diesem Gebiet wird die Minimalanforderung A (vgl. Kap. 1) zur Subventionierung erfüllt.

Die Zwischenresultate werden deshalb mit der Auftraggeberin und der kantonalen Fachstelle besprochen und das weitere Vorgehen bezüglich der Erarbeitung der detaillierten Vorstudie beschlossen.

Vorstudie (SIA – Phase 2 und 3.1)

Falls ein Schutzdefizit, bzw. zwingender Handlungsbedarf, besteht (vermutlich nur beim Ravellenweg), wird eine detaillierte Vorstudie verfasst, in welcher mögliche Massnahmenvarianten aufgezeigt, deren Machbarkeit geprüft und ihre Schutzwirkung anhand der vorhandenen Modellierungen nachgewiesen wird. Die jeweiligen Kosten werden auf +/-25% abgeschätzt.

Um die Kostenwirksamkeit der Massnahmen in der Bewertung der Varianten berücksichtigen zu können, wird diese bereits in der Vorstudie mittels EconoMe errechnet (Minimalanforderung B, vgl. Kap. 1).

Es erfolgt eine Bewertung der verschiedenen Varianten bezüglich der Schutzzieleerreichung, deren Kostenwirksamkeit sowie weiterer Kriterien, wie z.B. Naturwerte, technische Machbarkeit usw. Aus dem Variantenvergleich wird eine Massnahme zur Realisierung empfohlen.

An einer Sitzung werden dem Bauherrn die Ergebnisse der Vorstudie präsentiert und der definitive Variantenentscheid gefällt.

Bauprojekt (SIA – Phase 3.2)

Basierend auf der Vorstudie wird das Bauprojekt erarbeitet. Darin enthalten ist die Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorstudie (Zusammenfassung der Vorakten, Risikobeurteilung der massgebenden Prozesse sowie die definitive Variantenwahl). Im Rahmen des Bauprojekts werden die Massnahmen im Detail beschrieben, dimensioniert und Angaben zur Systemsicherheit sowie des Überlastfalles gemacht.

Um allfällige Konflikte frühzeitig zu erkennen und zweckdienliche Lösungen zu finden, haben Erfahrungen in ähnlichen Projekten gezeigt, dass eine gemeinsame Begehung mit den kantonalen Fachstellen (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) sowie eine Orientierung der Grundbesitzer bereits in der Phase des Bauprojekts zielführend ist.

Im Rahmen des Bauprojekts werden alle nötigen Plangrundlagen erstellt.

Das zu erarbeitende Bauprojekt gemäss den kantonalen Vorlagen ist die rechtlich verbindliche Grundlage für das Mitberichts- und Baubewilligungsverfahren, den Subventionsentscheid sowie den Ausführungs- und Finanzierungsbeschluss der Bauherrschaft.

Baugesuch (SIA – Phase 3.3)

Basierend auf dem Bauprojekt werden die Grundlagen, Formulare und Pläne zu einem Baugesuch aufgearbeitet, zusammengestellt und die nötigen Unterschriften eingeholt.

Projektorganisation

Die abgefragten Leistungen werden von den Firmen Louis Ingenieurgeologie GmbH und der GeoRisk AG in einer projektbezogenen Arbeitsgemeinschaft erarbeitet:

- Louis Ingenieurgeologie GmbH, Postfach 143, 6353 Weggis
- GeoRisk AG, Grimselstrasse 88E, 3860 Schattenhalb

Ziel dieses Zusammenschlusses ist eine Kombination von fachlichen Spezialqualifikationen im Hinblick auf eine terminlich und fachlich optimale Risikobeurteilung sowie Massnahmeevaluation.

Die organisatorische und administrative Leitung wird von der Firma Louis Ingenieurgeologie GmbH wahrgenommen. Die Rechnungsstellung erfolgt gemeinsam über die Firma Louis Ingenieurgeologie GmbH. Die Mitglieder haften einzeln mit ihrer Versicherung für die im jeweiligen ausgeführten und verrechneten Arbeiten.

Projekttablauf / Zeitplan

- bis Ende April 2021: Auftragserteilung
- bis Juli 2021: Risikoanalyse
- bis Oktober 2021: Vorstudie
- bis Dezember 2021: Verhandlungen mit den Grundbesitzern, Bauprojekt
- bis Februar 2022: Eingabe Baugesuch
- bis Mai 2022: Vorliegen der Baubewilligung, Submission der Schutzbauten
- August 2022: Start der Bauarbeiten
- November 2022: Projektabschluss

Für alle oben aufgeführten Arbeiten ist ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 30'000 notwendig.

3. Antrag an den Gemeinderat

Für die Risikoanalyse und Vorstudie für Schutzmassnahmen in den Gebieten Ravellen und Äussere Klus – Bad sei ein Nachtragskredit von CHF 30'000 für Konto 7900.3130.00 zu sprechen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Für die Risikoanalyse und Vorstudie für Schutzmassnahmen in den Gebieten Ravellen und Äussere Klus – Bad wird ein Nachtragskredit von CHF 30'000 für Konto 7900.3130.00 gesprochen.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Leiter Bau
- Stabsstelle (Nachtragskreditkontrolle)
- Akten

Summarischer Nachtragskredit für das Geschäftsjahr 2020 (Beiträge unter 2'000 Franken)

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen
 Entscheidungsgrundlagen Gemeindeordnung (GO), §25
 Traktandenbericht verfasst durch Rolf Niederer; Leiter Finanzen

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss §25 der Gemeindeordnung (GO, gültig bis 31. Dezember 2020) ist der Gemeinderat befugt, jährlich unter gewissen, im vorliegenden Fall erfüllten Bedingungen Nachtragskredite bis maximal CHF 1 Mio. zu sprechen.

2. Sachverhalt

Die Finanzabteilung weist in der Kreditüberschreitungsliste 2020, welche Bestandteil der Abschlussunterlagen (Kapitel A13) ist, alle Kontoüberschreitungen über CHF 2'000 aus und begründet diese.

Bei insgesamt 111 Konti mussten ungebundene Überschreitungen von unter CHF 2'000 festgestellt werden. Für diese fordert die Finanzabteilung aus verwaltungsökonomischen Gründen bei den Budgetverantwortlichen im Normalfall keine Kreditüberschreitungs begründungen ein.

Damit nicht 111 kleine Budgetüberschreitungen von unter CHF 2'000 begründet werden müssen, sollen die Kreditüberschreitungen vom Gemeinderat mittels eines summarischen Nachtragskredits bewilligt werden. Die Gesamtsumme von CHF 66'669.93 liegt in der Kompetenz des Gemeinderats, welche sich für Nachtragskredite auf CHF 1 Mio. pro Jahr beläuft (GO §25, gültig bis 31. Dezember 2020).

Folgende Konti wurden überschritten:

Kontonummer	Kontobezeichnung	Kreditüberschreitung in CHF
0110.3053.00	Unfallversicherung	1.35
0110.3130.00	Porti und Versandkosten Abstimmungsmaterial	931.30
0120.3102.00	Drucksachen, Inserate Gemeinderat / Kommissionen	866.80
0120.3130.00	Porti GR / Kommissionen	192.05
0210.3130.00	Aufwand Inventuramt	817.50
0210.3130.02	Inkassokosten Intrum AG	92.15
0220.3091.00	Personalwerbung (Stelleninserate etc.)	583.30
0220.3130.03	Porti, Versandkosten	602.55
0220.3134.00	Sachversicherungen Verwaltung	246.80
0222.3000.00	Sitzungsgeld Baukommission	64.00
0222.3102.00	Drucksachen, Publikationen	1'223.00
0222.3130.01	Porti, Versandkosten	378.60
0290.3053.00	Unfallversicherung	636.74
0290.3055.00	Krankentaggeld	726.05

Kontonummer	Kontobezeichnung	Kreditüberschreitung in CHF
0290.3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial Verwaltungsliegenschaften	1'176.55
0290.3120.05	Wasser/Abwasser Wohnung Schlachthaus	225.60
0290.3120.06	Wasser/Abwasser Militärküche	84.45
0290.3134.00	Gebäudeversicherung Verwaltungsliegenschaften	57.80
0290.3144.04	Unterhalt Hochbauten, Gebäude Schlachthaus	402.55
0290.3144.05	Unterhalt der Wohnung Schlachthaus	356.25
0290.3151.00	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	475.80
0292.3053.00	Unfallversicherung	862.71
0292.3055.00	Krankentaggeld	1'094.27
0292.3102.00	Drucksachen, Publikationen	189.70
0292.3110.00	Anschaffung von Büromöbeln und -geräte	209.35
0292.3134.00	Sachversicherungen	220.93
0292.3153.00	Informatik-Unterhalt (Hardware)	279.50
1500.3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	185.00
1620.3120.00	Stromkosten Zivilschutzanlage, Sanitätsposten	1'224.85
1620.3120.01	Heizkosten ZSA Post-Center	1'545.40
1620.3134.00	Sachversicherungen	154.72
2110.3053.00	Unfallversicherung	189.22
2110.3104.00	Schulmaterial und Lehrmittel	1'966.05
2120.3053.00	Unfallversicherung	582.24
2120.3100.00	Büromaterial	475.33
2120.3130.01	Porti, Versandkosten	1'835.15
2122.3020.09	Rückerstattungen von Lohn (Taggelder) Werken	19.70
2122.3055.00	Krankentaggeld	1'828.78
2140.3612.00	Beitrag Musikgrundschule KSB	1'044.65
2170.3101.01	Reinigungsmaterial	617.70
2170.3111.00	Anschaffung von Maschinen und Geräte	690.55
2170.3120.03	Kehrichtentsorgung	1'830.70
2170.3130.00	Telefon- und Fernsehgebühren	700.50
2170.3134.00	Sachversicherungen	1'882.67
2170.3158.00	Unterhalt Software (Service-Verträge, Schliessanlage etc.)	1'310.40
2180.3055.00	Krankentaggeld	1'010.39
2180.3101.00	Verbrauchsmaterial	1'998.45
2180.3109.00	Verbrauchsmaterial Mittagstisch	310.06

Kontonummer	Kontobezeichnung	Kreditüberschreitung in CHF
2180.3110.00	Mobiliar Mittagstisch	360.60
2180.3130.00	Telefongebühren	100.00
2180.3170.00	Spesen Nachmittagsbetreuung	98.60
2190.3053.00	Unfallversicherung	1'351.28
2190.3100.00	Büromaterial	156.78
2190.3130.02	Mitgliederbeiträge	150.00
2190.3130.04	Honorare	50.00
2190.3158.00	Wartung Software (Lizenzen, Service-Verträge)	1'651.90
2194.3055.00	Krankentaggeld	1'132.57
2194.3130.00	Telefongebühren Schulsozialarbeit	281.25
2990.3055.00	Krankentaggeld	37.25
3210.3055.00	Krankentaggeld	551.63
3210.3103.00	Anschaffungen von Medien	241.25
3210.3158.00	Wartung Software (Lizenzen Schliessanlage)	145.50
3410.3134.00	Sachversicherungen	24.97
3410.3151.00	Unterhalt Apparate, Maschinen und Geräte	1'404.20
3416.3010.00	Löhne Betriebspersonal	1'873.60
3416.3053.00	Unfallversicherung	750.13
3416.3055.00	Krankentaggeld	855.92
3416.3111.00	Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte	112.05
3416.3134.00	Sachversicherungen	129.52
3423.3130.00	Mitgliederbeitrag Bellwald Tourismus	50.00
3423.3134.00	Sachversicherungen	57.92
3425.3055.00	Krankentaggeld	29.25
3425.3130.01	Porti, Versandkosten Jugendarbeit	98.95
3425.3170.00	Veranstaltungen/Tagungen Jugendarbeit	27.25
4330.3102.00	Drucksachen, Publikationen	200.00
4340.3102.00	Drucksachen, Publikationen	201.30
5720.3637.00	Bestattungskosten Minderbemittelte	1'758.35
5721.3055.00	Krankentaggeld	702.33
5721.3120.00	Strom/Wasser Notwohnung	138.50
5730.3119.00	Anschaffung Mobilen und Einrichtungen	79.65
5730.3130.01	Telefongebühren Asylwesen	249.60
5730.3160.00	Miete Wohnungen Asyl	1'080.00

Kontonummer	Kontobezeichnung	Kreditüberschreitung in CHF
6150.3101.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	588.50
6150.3103.00	Pläne und Modelle	1'412.00
6150.3120.00	Strom für Strassenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen	894.05
6150.3141.05	Unterhalt der Lichtsignalanlagen	655.90
6153.3090.01	Übriger Personalaufwand	242.30
6153.3101.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	673.96
6153.3130.00	Telefongebühren	67.40
6153.3170.00	Reisekosten und Spesen	536.50
6210.3120.02	Wasser WC Bahnhof	171.70
6290.3101.00	SBB-Tageskarten (Ankauf)	75.00
7100.3120.01	Wasser öffentliche Brunnen	1'180.80
7101.3101.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	75.00
7101.3130.03	Nachführung des Leitungskatasters	1'580.50
7101.3192.00	Nutzungsgebühren und Abgaben	1'864.90
7201.3053.00	Unfallversicherung	94.65
7201.3055.00	Krankentaggeld	265.40
7201.3130.00	Porti, Versandkosten	278.70
7301.3055.00	Krankentaggeld	132.75
7301.3130.00	Unterhalt Sammelplätze	454.15
7301.3130.05	Entsorgung Altpapier (Vereinsentschädigung)	1'233.00
7301.3130.09	Kosten Grüngut Transport	533.70
7301.3130.10	Kosten BV Kompostieranlage Oensingen AG, Grüngut	570.00
7301.3130.11	Häckseldienst (Grüngut)	149.00
7690.3000.01	Sitzungsgelder	783.00
7690.3130.01	Massnahmen Energistadt (Re-Zertifizierung)	1'013.95
7710.3055.00	Krankentaggeld	86.95
7710.3111.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	294.01
8130.3134.00	Beitrag an Viehversicherung	20.00
9630.3430.01	Baulicher Unterhalt Wohnungen Krone	209.90
Total	111 Kreditüberschreitungen unter CHF 2'000, ungebunden	66'669.93

Pro memoria werden nachfolgend auch die gebundenen Kreditüberschreitungen ausgewiesen. Auch Kreditüberschreitungen, bei denen es sich nicht um Ausgaben handelt, werden nachfolgend aufgeführt.

Kontonummer	Kontobezeichnung	Kreditüberschreitung in CHF
0120.3050.00	Sozialversicherungsbeiträge	718.20
0210.3050.00	Sozialversicherungsbeiträge	985.35
0222.3050.00	Sozialversicherungsbeiträge	571.75
0222.3300.00	Planmässige Abschreibungen VV	1'637.00
0290.3050.00	Sozialversicherungsbeiträge	31.65
0292.3050.00	Sozialversicherungsbeiträge	17.95
0292.3300.25	Planmässige Abschreibungen altes Vewaltungsvermögen	42.00
1201.3050.00	Sozialversicherungsbeiträge	164.20
1403.3181.00	Abschreibungen nicht einbringliche Forderungen	347.50
1500.3181.00	Abschreibung Feuerwehrpflicht-Ersatzabgaben	891.59
1500.3181.01	Abschreibung Bussenerträge	394.55
1500.3181.02	Abschreibungen diverse Erträge	400.00
2122.3050.00	Sozialversicherungsbeiträge	1'639.40
2180.3050.00	Sozialversicherungsbeiträge	770.60
2180.3052.00	Beiträge Pensionskasse	1'706.95
2190.3050.00	Sozialversicherungsbeiträge	765.95
2194.3050.00	Sozialversicherungsbeiträge	613.00
2194.3052.00	Beiträge Pensionskasse	137.65
3210.3050.00	Sozialversicherungsbeiträge	598.05
3210.3181.00	Abschreibung uneinbringbarer Gebühren	184.60
3416.3050.00	Sozialversicherungsbeiträge	280.60
3416.3052.00	Beiträge Pensionskasse	185.30
4330.3181.00	Abschreibungen uneinbringlicher Forderungen	351.40
5450.3050.00	Sozialversicherungsbeiträge	250.70
5721.3050.00	Sozialversicherungsbeiträge	804.05
5721.3052.00	Beiträge Pensionskasse	702.30
6130.3300.00	Planmässige Abschreibungen VV	77.00
6151.3910.00	Interne Verrechnung Finanzabteilung (0210.4910.09)	800.00
6151.3940.00	Interne Verrechnung Zins (9610.4940.01)	1'570.00
6153.3320.00	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	296.00
7101.3181.00	Abschreibungen nicht einbringliche Forderungen	51.60
7101.3199.00	MWST Vorsteuerkürzungen	1'414.20
7101.3910.01	Interne Verrechnung Abteilung FV (0210.4910.00)	1'000.00
7201.3181.00	Abschreibungen nicht einbringliche Forderungen	688.82
7201.3199.01	MWST Differenzausbuchung	0.22
7201.3910.01	Interne Verrechnung Abteilung FV (0210.4910.01)	1'800.00
7301.3130.07	Abgaben an Altlastenfonds	616.70
7301.3910.03	Interne Verrechnung Abteilung FV (0210.4910.06) Grüngut	800.00

Kontonummer	Kontobezeichnung	Kreditüberschreitung in CHF
7690.3050.00	Sozialversicherungsbeiträge	32.65
7900.3300.00	Planmässige Abschreibungen VV	113.00
7900.3320.00	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	1'936.00
8130.3631.00	Beitrag an Kanton für Tierseuchenbekämpfung	930.10
8200.3631.00	Beitrag an Kanton "Waldfünlber"	700.00
9101.3181.00	Abschreibungen Hundesteuern (inkl. Mahngebühren)	366.79
Total	44 Kreditüberschreitungen unter CHF 2'000, gebunden	28'385.37

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Es seien ungebundene Nachtragskredite (Geschäftsjahr 2020) in der Höhe von insgesamt CHF 66'669.93 zu genehmigen.
- 3.2 Es seien gebundene Nachtragskredite (Geschäftsjahr 2020) in der Höhe von insgesamt CHF 28'385.37 zur Kenntnis zu nehmen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die ungebundenen Nachtragskredite (Geschäftsjahr 2020) in der Höhe von insgesamt CHF 66'669.93 werden genehmigt.
- 5.2 Die gebundenen Nachtragskredite (Geschäftsjahr 2020) in der Höhe von insgesamt CHF 28'385.37 werden zur Kenntnis genommen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle (Nachführung Nachtragskreditliste)
- Akten

Summarischer Nachtragskredit für das Geschäftsjahr 2020 (Kreditüberschreitungen über CHF 2'000)

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen
 Entscheidungsgrundlagen Dokumentation Jahresabschluss 2020
 Traktandenbericht verfasst durch Rolf Niederer; Leiter Finanzen

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss §25 der Gemeindeordnung (GO, gültig bis 31. Dezember 2020) ist der Gemeinderat befugt, jährlich unter gewissen Bedingungen Nachtragskredite bis maximal CHF 1 Mio. zu sprechen.

2. Sachverhalt

Anlässlich früherer Sitzungen genehmigte der Gemeinderat Nachtragskredite über CHF 387'132.40 (Konti der Erfolgsrechnung) und CHF 317'165.15 (Konti der Investitionsrechnung). Hinzu kommen die ungebundenen Kreditüberschreitungen gemäss Vortraktandum über CHF 66'669.93 (Beträge unter CHF 2'000). Die ungebundenen Kreditüberschreitungen ohne Nachtragskredite (Beträge über CHF 2'000) belaufen sich auf CHF 562'507.36. Dies ergibt eine Gesamtsumme von CHF 1'333'474.84. Da der Gemeinderat nur Nachtragskredite bis CHF 1 Mio. sprechen kann, müssen der Gemeindeversammlung Nachtragskredite in der Höhe von CHF 333'474.84 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Dem Kapitel A13 der Jahresabschluss-Dokumentation 2020 können die ausführlichen und mit grösster Sorgfalt erstellten Begründungen aller Kreditüberschreitungen über CHF 2'000 entnommen werden.

Gebundene Kreditüberschreitungen müssen nicht bewilligt werden. Die betroffenen Kreditüberschreitungen ab CHF 2'000 werden ebenfalls im Kapitel A13 begründet und mit "gebunden" bezeichnet.

Ungebundene Nachtragskredite (Kompetenz GR): 1'000'000.00

Nachtragskredite Konti Erfolgsrechnung	-387'132.40	frühere Gemeinderatsbeschlüsse, nur beanspruchte Nachtragskredite
Nachtragskredite Konti Investitionsrechnung	-317'165.15	frühere Gemeinderatsbeschlüsse
Nachtragskredite Konti Erfolgsrechnung über CHF 2'000	-562'507.36	vorliegendes Traktandum
Nachtragskredite Konti Erfolgsrechnung unter CHF 2'000	-66'669.93	separates Traktandum
Kreditüberschreitung	-333'474.84	

Am 27. April 2020 beschloss der Gemeinderat, alle ungebundenen und gebundenen Nachtragskredite über CHF 100'000 separat im Traktandum aufzuführen. Für die detaillierten Begründungen wird auf Jahresabschluss-Dokumentation (Kapital A13) verwiesen.

Konto	Kontobezeichnung		Überschreitung
0290.3300.25	Planmässige Abschreibungen altes VV	CHF	250'778.00
2120.3020.00	Löhne der Lehrpersonen Primarschule	CHF	139'666.30
2130.3611.00	Beitrag an Gymnasialunterricht Kanton	CHF	312'500.00
6150.3141.04	Unterhalt und Ausbau der Strassenbeleuchtung	CHF	110'497.85

Konto	Kontobezeichnung		Überschreitung
6151.3300.25	Planmässige Abschreibungen altes VV	CHF	119'656.00
7500.3631.00	Abgabe Naturschutzfonds	CHF	112'529.05
9100.3181.20	Forderungsverluste Steuern juristische Personen	CHF	244'126.40

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Es seien ungebundene Nachtragskredite (Geschäftsjahr 2020) in der Höhe von insgesamt CHF 562'507.36 zu genehmigen.
- 3.2 Es seien gebundene Nachtragskredite (Geschäftsjahr 2020) von insgesamt CHF 1'841'134.23 zur Kenntnis zu nehmen.
- 3.3 Der Gemeindeversammlung wird beantragt, Nachtragskredite im Umfang von CHF 333'474.84 zu beschliessen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die ungebundenen Nachtragskredite (Geschäftsjahr 2020) in der Höhe von insgesamt CHF 562'507.36 werden genehmigt.
- 5.2 Die gebundenen Nachtragskredite (Geschäftsjahr 2020) von insgesamt CHF 1'841'134.23 werden zur Kenntnis genommen.
- 5.3 Der Gemeindeversammlung wird beantragt, Nachtragskredite im Umfang von CHF 333'474.84 zu beschliessen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Akten

Jahresrechnung 2020; Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen
 Entscheidungsgrundlagen Jahresabschlussdokumentation 2020
 Traktandenbericht verfasst durch Rolf Niederer, Leiter Finanzen

1. Zuständigkeiten und Information

§56 und §157 des Gemeindegesetzes übertragen der Gemeindeversammlung zwingend die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss. Aufgrund von §58 muss der Gemeinderat alle der Gemeindeversammlung vorzulegenden Sachgeschäfte vorbereiten und dieser entsprechend Antrag stellen.

2. Sachverhalt

Die Rechnung 2020 schliesst mit folgenden Resultaten ab:

Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)	Ertragsüberschuss von	CHF 173'915.33
Spezialfinanzierung Parkplatzbewirtschaftung	Aufwandüberschuss von	CHF 66'741.85
Spezialfinanzierung Wasser	Ertragsüberschuss von	CHF 6'349.94
Spezialfinanzierung Abwasser	Ertragsüberschuss von	CHF 135'402.46
Spezialfinanzierung Abfall	Ertragsüberschuss von	CHF 2'727.72

Werden die Resultate des Allgemeinen Haushalts und der vier Spezialfinanzierungen konsolidiert, ergibt sich das Resultat des Gesamthaushalts (Ertragsüberschuss von CHF 251'653.60).

Die Ausgaben der Investitionsrechnung belaufen sich auf CHF 3'767'990.55, die Einnahmen auf CHF 1'758'905.50. Dies ergibt Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 2'009'085.05.

Die ordentlichen Nachtragskredite betragen CHF 1'333'474.84. Mit separaten Beschlüssen genehmigte der Gemeinderat Nachkredite über CHF 1 Mio. Die übrigen CHF 333'474.84 müssen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Für alle Erläuterungen wird auf die vorliegende, 167 Seiten umfassende, Dokumentation verwiesen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Jahresrechnung 2020 sei, vorbehältlich eines anderen Antrags der Revisionsstelle, zu Händen der Gemeindeversammlung zu verabschieden.

4. Diskussion

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt. Dass die Rechnung fast 1.5 Mio. Franken besser abschliesst, als budgetiert, leitet eine gewisse Entspannung der nicht einfachen Finanzlage von Oensingen ein. Dies ist aber für den Gemeindepräsidenten noch kein Grund zur Euphorie. Nach wie vor gibt es noch genügend Herausforderungen für die Gemeinde. Zum guten Ergebnis hat insbesondere die Steuersituation beigetragen, allen voran die juristischen Personen, bei denen insgesamt rund eine Mio. Franken mehr geflossen sind als budgetiert. Aber auch die Sondersteuern tragen zum guten Ergebnis bei. Bei den natürlichen Personen musste dafür unter den Erwartungen abgeschlossen werden. Der Gemeindepräsident betont, dass trotz Corona eine gute Budgetdisziplin herrschte. Natürlich gab es gerade wegen Corona auch Budgetüberschreitungen, wie z.B. beim Desinfektionsmittel.

Trotz allem ist klar, dass das Eigenkapital sehr dünn ist. Dieses muss nun gestärkt werden, um auch die kommenden Investitionen und Projekte verkraften zu können. Im Weiteren betont Fabian Gloor, dass nach der anstehenden Revision des Steuergesetzes gerade im Bereich der natürlichen Personen die Einnahmen zurückgehen werden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Die Jahresrechnung 2020 wird, vorbehältlich eines anderen Antrags der Revisionsstelle, zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Akten

Ferienhaus Wilera, Bellwald; Genehmigung des Kaufvertrags sowie Veräusserung von 3/96 Miteigentumsanteilen an Parzelle Nr. 404 (Parkplätze)

Geschäftseigner Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
Entscheidungsgrundlagen Gemeindeversammlungsbeschluss über den Verkauf, Entwurf Kaufvertrag
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Die Gemeindeversammlung stimmte am 7. Dezember 2020 dem Verkauf des Ferienhauses Wilera in Bellwald an die Bürgergemeinde zu.

2. Sachverhalt

Nach dem Beschluss der beiden Gemeindeversammlungen (Einwohner- und Bürgergemeinde) wurde das Rechtsanwaltsbüro Ritz & Welschen in Mörel-Filet beauftragt, den Kaufvertrag vorzubereiten. Dieser liegt nun vor und muss von beiden Gemeinderäten genehmigt werden.

Aus den Grundbuchauszügen geht hervor, dass der Einwohnergemeinde zusätzlich zur Parzelle 420 (Ferienhaus) noch 3/96 Miteigentumsanteile an der Parzelle 404 (drei Parkplätze) gehören. Diese sollen zusammen mit dem Ferienhaus verkauft werden und sind im Kaufpreis enthalten.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der vorliegende Entwurf des Kaufvertrags sei zu genehmigen.
- 3.2 Es sei festzuhalten, dass die 3/96 Miteigentumsanteile (Parzellen 404-17, 404-18 und 404-19) im Kaufpreis von CHF 1'100'000 enthalten sind.

4. Erwägungen

Gemäss Absprache zwischen dem Bürgergemeinde- und dem Gemeindepräsidenten übernimmt die Bürgergemeinde die Kosten, welche für die Erstellung des Kaufvertrags sowie den Eintrag im Grundbuch entstehen, vollumfänglich. Im Gegenzug dazu sind die drei Parkplätze im Kaufpreis für das Ferienhaus inbegriffen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Dem vorliegenden Entwurf des Kaufvertrags wird zugestimmt.
- 5.2 Die 3/96 Miteigentumsanteile (Parzellen Nr. 404-17, 404-18 und 404-19 sind im Kaufpreis von CHF 1'100'000 enthalten und werden zusammen mit dem Ferienhaus an die Bürgergemeinde Oensingen veräussert.

Mitteilung an

- Ritz & Welschen Rechtsanwälte und Notare (per Mail an info@rw-recht.ch)
- Bürgergemeinde Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Leiterin Verwaltung
- Stabsstelle
- Akten

Beratungsstelle für Altersfragen; Genehmigung einer Pilotphase sowie eines Nachtragskredits von CHF 5'000 für Konto 5350.3130.00

Geschäftseigner Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit
Entscheidungsgrundlagen Konzept
Traktandenbericht verfasst durch Nicole Wyss, Fabian Gloor

1. Zuständigkeiten und Information

Das Leistungsfeld Alter fällt in das Ressort Gesundheit. Das vorliegende Traktandum wird öffentlich behandelt.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat gab am 14. Dezember 2020 (2020-276) ein Konzept für eine Beratungsstelle für Altersfragen in Auftrag. Dieses liegt nun vor und ist beigelegt. Alle Einzelheiten können dort nachgelesen werden.

Die zu klärende Grundfrage besteht darin, ob eine Beratungsstelle für Altersfragen ins Leben gerufen werden soll. Im Anschluss daran stellt sich die Frage, wie eine solche Beratungsstelle optimal organisiert und ausgestaltet wird.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeinderat solle die Beratungsstelle für Altersfragen in Kooperation mit bonacasa in einer Pilotphase bis Ende 2023 einführen. bonacasa soll diese Aufgabe für die Gemeinde umfassend übernehmen, wobei die Gemeinde ihre Unterstützung anbietet (Netzwerk, Aussenauftritt). Die Gemeinde ist eng in die weitere Erarbeitung und die Umsetzung einzubeziehen.
- 3.2 Der Gemeinderat genehmige im Sinne eines Pilotprojekts bis und mit Ende 2023 CHF 15'000 als Kostendach für die Inbetriebnahme und den Betrieb der genannten Beratungsstelle.
- 3.3. Der Gemeinderat spreche den notwendigen Nachtragskredit für 2021 von CHF 5'000 und nehme inskünftig einen Betrag ins Budget auf.

4. Erwägungen

Die Beratungsstelle für Altersfragen hat als Aufgaben die Information, die Beratung, die Schaffung von nachgefragten Angeboten, Sicherheitsangebote und die Dienstleistungsvermittlung. Der Wert einer Beratungsstelle für Altersfragen besteht vor allem in diesen Punkten:

- Attraktives Angebot für einen wachsenden Bevölkerungsteil (Sicherheit, Sozialleben, Unterstützung etc.)
- Dauernde Servicebereitschaft von bonacasa (kostenlos statt den üblichen CHF 10/Haushalt)
- Teilweise Pionierarbeit und somit Erfahrungsgewinn
- Positive Begleitung von Nachfolgelösungen bei Einfamilienhäusern

Dem stehen als Hauptnachteil die Kosten, welche der Gemeinde anfallen, gegenüber.

Die Ressortleiterin Gesundheit und der Gemeindepräsident finden, dass die Beratungsstelle gestartet, aber diese erst im Rahmen einer Pilotphase finanziert werden sollte. So kann der Fortschritt überwacht werden, und Anpassungen wären rasch möglich. Ebenso soll die Gemeinde eng in die weitere Erarbeitung und die Umsetzung miteinbezogen und auch die weiteren Ansprechpartner dieses Leistungsfeld berücksichtigt werden.

Die Kooperation mit bonacasa bietet sich an, da genügend Fachwissen vorhanden ist und sich einige Synergieeffekte ergeben. Bisher war der Einbezug der Gemeinde gut, was darauf schliessen lässt, dass dies auch weiterhin der Fall sein dürfte. Deshalb und wegen den Kosten spricht vieles für eine Kooperation und nicht für eine eigene Lösung innerhalb der Gemeindeverwaltung. Im Rahmen der Pilotphase, bzw. in deren Anschluss, ist diese Frage aber erneut aufzugreifen.

Folglich wird der Antrag gestellt, die Beratungsstelle für Altersfragen sei zu starten und bis Ende 2023 zu erarbeiten und in einem Kostendach von CHF 15'000 zu führen.

5. Diskussion

Nicole Wyss erklärt den Sachverhalt und empfiehlt den Ratskollegen, dem Antrag zuzustimmen. bonacasa hat Erfahrungen aus anderen Gemeinden und ist nach Meinung von Nicole Wyss der richtige Partner. Mit bonacasa muss nicht alles von null an aufgegleist werden. Nicole Wyss empfiehlt deshalb, jetzt mit dem Pilotprojekt zu starten und später über eine allfällige definitive Einführung zu entscheiden. Alle wichtigen Partner, wie z.B. die Spitex, die Vereine etc. werden involviert. Es ist also nicht die Idee, dass bonacasa das Projekt im Alleingang führt.

Fabian Gloor erläutert, dass es sich bei den CHF 15'000 um die Gesamtkosten bis und mit Ende 2023 handelt, was jährlichen Kosten von CHF 5'000 entspricht.

Theodor Hafner möchte wissen, was bonacasa besser macht als die Pro Senectute, welche ihre Dienstleistungen im Altersheim der GAG in einem von der Gemeinde gemieteten Sitzungszimmer zur Verfügung stellt. Er möchte wissen, welches der Vorteil dieses Projekts ist, und ob man in Zukunft auf die Dienstleistungen von Pro Senectute verzichten will.

Fabian Gloor informiert, dass die Gemeinde das Sitzungszimmer im Roggenpark nicht mehr gemietet hat. Theodor Hafner möchte wissen, in welchem Umfang Pro Senectute für Oensingen tätig ist.

Gemäss Nicole Wyss ist bonacasa klar im Vorteil, weil wir mit ihr eine Ansprechstelle direkt vor Ort haben. Ob nach dem Pilotprojekt die Gemeinde übernimmt, muss zu gegebener Zeit entschieden werden. Im Übrigen wird von Seiten des Kantons gewünscht, dass die Gemeinden etwas in Richtung Alterspolitik aufgleisen.

Theodor Hafner kommt zurück auf Pro Senectute. Er möchte wissen, warum deren Angebote nicht mehr genützt werden. Gemäss Fabian Gloor gab es nie eine Kooperation mit Pro Senectute. Das Angebot von Pro Senectute habe niemals das umfasst, um was es im Pilotprojekt von bonacasa geht. Madeleine Gabi ergänzt, dass Pro Senectute im Moment nur digitale Angebote, wie z.B. Sprachkurse, Bewegungsangebote etc. anbietet (siehe aktuellen [Flyer](#) von Pro Senectute)

Fabian Gloor befürwortet eine Rücksprache mit Pro Senectute. Es soll abgeklärt werden, ob sie das Angebot von bonacasa ebenfalls anbieten kann und will.

Nicole Wyss erwidert, dass bonacasa vorschlägt, Pro Senectute ins Angebot zu integrieren. Idee von bonacasa wäre, dass die verschiedensten Stellen, wie z.B. die Pro Senectute, die Kirchen, Fitnesscenter etc. ins Projekt integriert werden. Bei Pro Senectute handelt es sich um einen kantonalen Verband. Das lokale Unternehmen bonacasa sei hingegen vor Ort. Nicole Wyss kann sich mit einer weiteren Abklärung bei Pro Senectute jedoch einverstanden erklären.

Theodor Hafner informiert, dass die Gemeinde Egerkingen selber ein Alterskonzept entwickelt hat. Allenfalls kann dieses übernommen werden, was schlussendlich kostengünstiger wäre.

Für Fabian Gloor ist es klar, dass wir Ansprechpartner vor Ort haben müssen, wenn wir eine gute Alterspolitik betreiben wollen. Allerdings befürchtet er, dass die Verwaltung weder genügend Ressourcen, noch das nötige Know-how dafür hat. Deshalb hat er die Idee gut gefunden, das Angebot von bonacasa für CHF 15'000 für eine dreijährige Pilotphase zu nutzen.

Massimo Santucci hat mit Pro Senectute sehr gute Erfahrungen gemacht. Während fünf Jahren hat er für seine Mutter mit Pro Senectute zusammengearbeitet. Es wurden sämtliche Fragen beantwortet und Hilfe geboten bei der Steuerklärung, Therapien, Tagesstrukturen etc.

Der Gemeinderat muss sich nach Meinung von Theodor Hafner fragen, ob ihm das Pilotprojekt CHF 15'000 für drei Jahre wert sind. Nicole Wyss ist überzeugt davon. Der grosse Vorteil ist, dass immer ein Ansprechpartner vor Ort ist. Dieser sei mit Bestimmtheit einfacher vernetzt im Dorf. Nicole Wyss betont, dass wir unserer älteren Bevölkerung dies schuldig sind. Hier könnte mit kleinem Aufwand Grosses und Gutes getan werden.

Für Fabian Gloor ist es eine Chance für Oensingen, dass bonacasa grosses Interesse am Projekt hat. Damit hätten wir jetzt gut 2 ½ Jahre Zeit, eine gute Lösung zu finden. Sollte uns das Projekt nicht überzeugen, kann es nach der Pilotphase wieder gestoppt werden.

Fabian Gloor stellt den **Antrag**, das Traktandum bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen und zuerst noch bei Pro Senectute abzuklären, ob diese ein gleichwertiges Angebot hat und zu welchem Preis.

Theodor Hafner ergänzt den **Antrag** des Gemeindepräsidenten dahingehend, dass das Konzept der Gemeinde Egerkingen ebenfalls in die Betrachtungen mit einbezogen werden soll.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 6.1 Die Anträge werden zurückgezogen, resp. das Traktandum auf die nächste Sitzung verschoben.
- 6.2 Die Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit wird beauftragt, mit Pro Senectute in Kontakt zu treten und das Konzept der Gemeinde Egerkingen in die Betrachtungen mit einzubeziehen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle (Nachtragskreditkontrolle)
- Akten

Umsetzung von Tempo 30; Strategiediskussion der Höchstgewichtslimite von 26 t in den Zonen 1 und 6

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Verfügung Verkehrsmassnahmen Tempo 30 BJD vom 27. Mai 2015
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

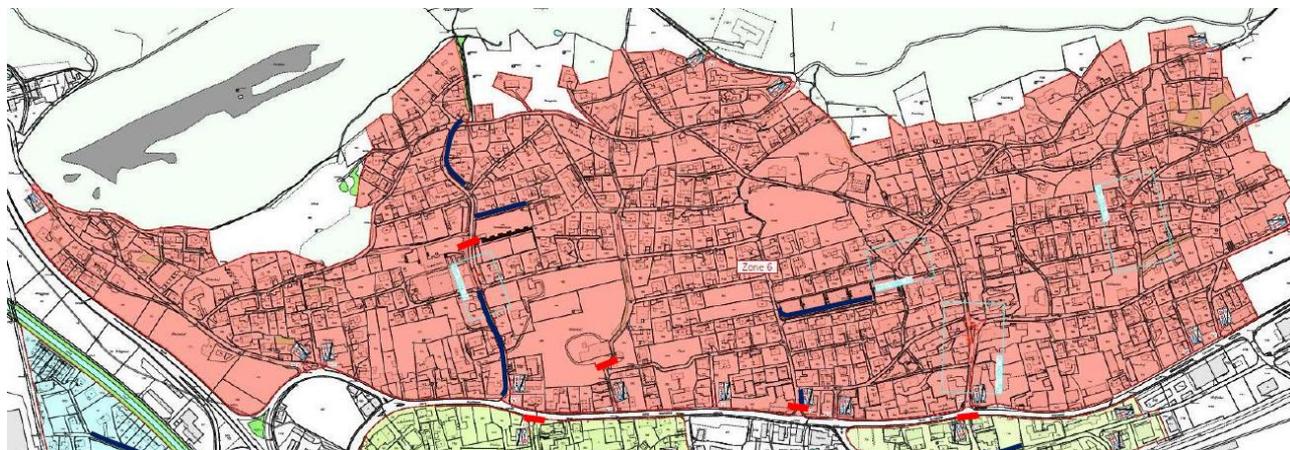
Entsprechend §23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 15. Dezember 2014 beschlossen, das Tempo-30-Regime flächendeckend umzusetzen. Die Abteilung Bau wurde vom Gemeinderat beauftragt, beim Amt für Verkehr und Tiefbau abzuklären, welche Gewichtslimiten in den Gebieten am Hang (Zone 1 und Zone 6) sinnvoll sind.





Aus dem Protokoll der kantonalen Verkehrskommission vom 4. März 2015 kann auf Seite 5 entnommen werden, dass eine Gewichtseinschränkung von 26 t vorgeschlagen wird.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 20 April 2015 in der Zone 1 und Zone 6 eine Gewichtslimite von 26 t festgelegt. Damit sollten die Strassen vor einer Überbeanspruchung geschützt werden.

Der Beschluss des Gemeinderats wurde danach in den Zonen 1 und 6 umgesetzt. Sie wurden bis Anfang April 2021 nie gross in Frage gestellt. Nach dem Zeitungsartikel in der SZ und der regen Diskussion in den Sozialen Medien soll nun der Gemeinderat über die Weiterführung der Gewichtslimite in den Zonen 1 und 6 diskutieren.

Der Leiter Bau hat aufgrund des Zeitungsartikels diverse Abklärungen bei Transportunternehmen und Baumeistern getätigt, um sich ein klares Bild über die Situation in den beiden Zonen zu machen.

Die erste Abklärung betrifft die Firma Schenk Oel in Oensingen. Es wurde gefragt, mit welchen Fahrzeugen Heizöl zu den Bestellern am Hang geliefert wird. → Die Lieferungen werden je nach Einsatzgebiet mit drei verschiedenen Fahrzeugtypen durchgeführt. Dabei handelt es sich um zwei-, drei- und vier-Achs-Lastwagen mit und ohne Anhänger.

Danach wurde bei der Firma Ernst Gerber AG in Roggwil nachgefragt, mit welchen Fahrzeugen in Oensingen der Kehricht gesammelt wird. → Die Sammlung wird mit einem Fahrzeug mit zwei oder drei Achsen durchgeführt.

Bei zwei Baumeistern, die in Oensingen im Moment Baustellen betreiben, wurde nachgefragt wie sie die Transporte organisiert haben. → Bei der Baustelle auf dem Roggen wurde bereits bei der Ausschreibung der Arbeiten die Gewichtseinschränkung berücksichtigt, und die Baumeister mussten in die Angebote Mehrfahrten einrechnen. Auch bei der Baustelle am Rainbünthenweg, die im Zeitungsartikel erwähnt wurde, wurde die Gewichtseinschränkung in der Ausschreibung berücksichtigt.

Auch bei den Baustellen (Strassen- und Werkleitungssanierungen sowie bei Reparaturen von Wasserleitungsbrüchen) der Einwohnergemeinde Oensingen kommen diverse Lastwagen zum Einsatz.

Lastwagen werden in folgende Gewichtsklassen eingeteilt:

- Gesetzlich zugelassenes Gesamtgewicht eines Lastwagens mit zwei Achsen inkl. Ladung: 18 t
- Gesetzlich zugelassenes Gesamtgewicht eines Lastwagens mit drei Achsen inkl. Ladung 26 t
- Gesetzlich zugelassenes Gesamtgewicht eines Lastwagens mit vier Achsen inkl. Ladung 32 t
- Gesetzlich zugelassenes Gesamtgewicht eines Lastwagens mit mehr als vier Achsen inkl. Ladung 40 t

Auf den Baustellen in Oensingen werden diverse verschiedene Lastwagen eingesetzt. Ihr Gewicht hängt immer auch von der Ladung ab. So sind Beton, Sand und Kies schwerer als das Aushub- oder Abbruchmaterial einer Baustelle. Dies muss alles berücksichtigt werden, um eine Aussage über das Gewicht eines Lastwagens zu machen. Man kann nicht immer von der Anzahl der Achsen ausgehen.

Auch muss ein Lastwagen nicht immer vollgeladen werden. Bei der Baustelle auf dem Roggen und am Rainbünthenweg werden die Fahrzeuge gemäss Aussage der Baumeister nicht vollgeladen, und somit fallen deutlich mehr Fahrten für das Baumaterial in den Quartieren an. Diese Mehrbelastung muss bei der Diskussion über die Gewichtseinschränkung ebenfalls berücksichtigt werden.

Folgende Varianten stehen zur Diskussion:

Variante 1

Die Gewichtseinschränkungen in den Zonen 1 und 6 bleiben bestehen, und es gibt keine Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung für eine Gewichtsüberschreitung.

Die Transportunternehmen müssen sich an die Gewichtslimite halten, was unweigerlich zu Mehrtransporten und auch zu merklichen Mehrbelastungen der Anwohner von solchen Baustellen in den Quartieren führt. Auch müssen die Bauherren Mehrkosten in Kauf nehmen, die durch solche Mehrtransporte verursacht werden.

Ob das Mehrgewicht oder die Mehrtransporte eine Strasse stärker beeinträchtigen sei in Frage gestellt.

Variante 2

Die Gewichtseinschränkungen in den Zonen 1 und 6 bleiben bestehen, und es gibt eine Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung für eine Gewichtsüberschreitung, die auf der Gemeindeverwaltung beantragt werden kann.

Für solche Ausnahmebewilligungen müsste eine Gebühr erhoben werden. Die Zusatztafel mit der Ausnahmebewilligung muss vom Gemeinderat beschlossen werden. Danach muss diese im Anzeiger publiziert werden, und es besteht während zehn Tagen die Möglichkeit, beim BJD Beschwerde zu erheben. Im Falle keiner Beschwerden muss das BJD die Zusatztafel verfügen.

Es stellt sich nun auch die Frage, wie hoch der Betrag einer solchen Gebühr werden soll. Da es sich um eine Gebühr handelt, muss diese für die Leistung, die Gemeinde dazu erbringt, kostendeckend sein. Ob eine solche Gebühr für die Gemeinde wirtschaftlich ist, ist fraglich.

Variante 3

Die Gewichtseinschränkungen in den Zonen 1 und 6 werden aufgehoben, da in Oensingen in Zukunft alle Quartierstrassen saniert werden und für einen Lastwagenverkehr von 40 t ausgelegt sind.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Kantonspolizei Solothurn für die Kontrollen und das Umsetzen der Gewichtseinschränkung zuständig ist. Aber, wie schon erwähnt, ist es nicht immer sehr einfach zu beurteilen, welches Gewicht ein Lastwagen, der auf einer Quartierstrasse fährt, aufweist.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat diskutiere die drei Varianten und beschliesse das weitere Vorgehen.

4. Diskussion

Thomas von Arx hat nach dem Zeitungsbericht und den Diskussionen in den Social Media mit dem Leiter Bau gesprochen und angeregt, das Thema "Ausnahmebewilligungen" noch einmal zu prüfen. Der Leiter Bau hat daraufhin die nötigen Abklärungen vorgenommen und die drei oben erwähnten Varianten ausgearbeitet. Sollte sich der Gemeinderat heute für Variante 2 entscheiden, müssten noch weitere Abklärungen getroffen werden. Auch müsste nachgeschaut werden, wie andere Gemeinden dies handhaben, welche Gebühren sie verlangen, und mit welchem Mehraufwand für die Gemeindeverwaltung gerechnet werden muss.

Der Leiter Bau ergänzt, er habe im Sachverhalt den geschichtlichen Hergang aufgezeigt. Diese Höchstgewichtslimite sei zusammen mit den Tempo-30-Zonen und den blauen Zonen eingeführt worden. Damals sei ausschlaggebend gewesen, dass man keinen Schwerverkehr in den Quartieren wollte. Der kantonalen Verkehrskommission habe man vorgeschlagen, das Höchstgewicht auf 18 Tonnen zu beschränken. Die Verkehrskommission habe dann empfohlen, das Limit auf 26 Tonnen festzulegen. Dieser Empfehlung sei der Gemeinderat dann nachgekommen.

Der Leiter Bau hat nach anderen Gemeinden gesucht, welche Ausnahmegewilligungen erteilen. Die Abteilung Verkehrsmassnahmen konnte auf seine Rückfrage hin keine Gemeinde im Kanton Solothurn nennen, welche dies kennt. Gewichtseinschränkungen kennt man hauptsächlich für Waldstrassen oder Brücken. Saas Fee und Zermatt sind verkehrsfrei, resp. dürfen nur mit Elektrofahrzeugen befahren werden. Diese haben ein Verkehrsreglement, in welchem solche Transporte abgehandelt werden. Wenn zum Beispiel ein Hotel erweitert oder neu gebaut wird, dürfen die Strassen mit Lastwagen befahren werden (Einschränkung auf 16 t, kostet CHF 30 pro Tag, keine Einschränkung der Anzahl Fahrten pro Tag). Es dürfen dort keine Leerfahrten gemacht werden. Eine weitere verkehrsfreie Gemeinde ist Braunwald (Glarus Süd). Dort muss für die Benützung von Waldstrassen eine Gebühr entrichtet werden (Jahresgebühr bei mehr als 2 km CHF 200, unter 2 km CHF 100, Tageskarte CHF 20). Für den Leiter Bau war es schwierig, auf die Schnelle Gemeinden im Kanton Solothurn zu finden, die so eine Gebühr kennen. Diese Gebühr wird nicht in jeder Gemeinde im gleichen Reglement erwähnt. Flumenthal kennt z.B. eine Gebühr für die Fahrt zum Schloss. Vor ca. einem Jahr hat der Gemeinderat für die Ausnahmegewilligung zum Befahren der Klusstrasse eine Gebühr von CHF 200 festgelegt. Es wird also schwierig, eine angemessene Gebühr festzulegen, die dann einen wesentlichen Betrag für den Gemeindehaushalt darstellen würde.

Während den Bauarbeiten der Einfamilienhäuser gab es am Rainbüntenweg einen Wasserleitungsbruch. Bereits kurz darauf entstanden im Facebook Diskussionen, dass dieser Wasserleitungsbruch durch den Mehrverkehr der Baustellen entstanden ist. Der Rainbüntenweg wurde vor 60 Jahren gebaut. Die Leitungen sind also gleich alt, und es gab bereits diverse Wasserleitungsbrüche auf der Hauptleitung, wie auch auf den Hauszuleitungen. Die Leitung müsste dringend saniert werden. Die Sanierung wurde aber aufgrund der finanziellen Lage immer wieder hinausgeschoben. 2021 hätte sie nun saniert werden sollen. Nachdem bekannt wurde, dass der Bau von zwei Einfamilienhäuser geplant ist, wurde die Sanierung verschoben. Eine gleichzeitige Sanierung der Strasse zusammen mit dem Bau der Einfamilienhäuser wäre nicht sinnvoll gewesen.

Theodor Hafner ist direkter Nachbar dieser Baustelle. Die meisten Lastwagen kommen als 4-Achser, und zwar ca. drei bis vier pro Stunde. Sie sind immer voll beladen. Für Theodor Hafner heisst das, dass man sich nicht an die Abmachungen, resp. das Gewichtslimit hält. Gerade heute habe er wieder einen 4-Achser mit garantiert über 26 t Gewicht gesehen. Kürzlich sei ein Betontransporter mit grossem Drehsilo hingefahren, welcher nach Meinung von Theodor Hafner ebenfalls garantiert über 40 t schwer war. Der Baustellenverkehr habe nun der Strasse den letzten Stoss gegeben. Deshalb habe er sich gefragt, ob man nicht Gebühren für Ausnahmegewilligungen einziehen soll. Theodor Hafner möchte nicht jedes Mal die Polizei rufen müssen. Er möchte damit verhindern, dass die Chauffeure gebüsst werden, die am wenigsten für die Situation können. Deshalb soll der Baumeister eine Gebühr bezahlen müssen. Die Gebühr soll dann zu Gunsten allfällig notwendiger Sanierungen verwendet werden.

Der Leiter Bau erwidert, dass der von Theodor Hafner erwähnte Kran 16.7 t schwer war. Er habe dies beim Bauführer und Bauleiter abgeklärt. Schlussendlich tragen aber immer die Chauffeure das Risiko einer hohen Busse oder sogar eines Führerausweisentzugs. Wenn Gebühren verlangt werden, in welcher Höhe sollen diese sein? Bei einem Einfamilienhaus muss man im Schnitt mit 100 Transporten rechnen. Bei einem Betrag von 200 bis 500 Franken hat dies grosse Auswirkungen auf die Bauherrschaft.

In Bezug auf den Wasserleitungsbruch am Rainbüntenweg informiert Andreas Affolter, dass die Meldung ca. 16.30 Uhr einging. Bereits um 18.30 Uhr habe das ganze Quartier wieder Wasser gehabt. Die Ursache des Schadens sei ein grosser Stein, welcher auf der Wasserleitung lag. Dieser führte zum Loch in der Leitung. Kommt hinzu, dass am Rainbüntenweg praktisch jedes Haus auf die Leitung geerdet ist. Früher wurde dies so gehandhabt. Heute werden alle Leitungen eingekiest, so dass es solche Vorfälle wie den am Rainbüntenweg nicht mehr geben wird. Die Leitungen werden 1.2 m unter den Boden verlegt. Andreas Affolter macht noch einmal darauf aufmerksam, dass die Leitung am Rainbüntenweg ihre Lebensdauer schon lange überschritten hat, was bereits zu mehreren Wasserleitungsbrüchen geführt hat. Ob es nun sinnvoll und der richtige Weg ist, die Anwohner mit Gebühren abzustrafen, will Andreas Affolter nicht beurteilen.

Dirk Weber hat sich noch einen anderen Punkt überlegt. Bisher habe man nur von den Kosten gesprochen. Ein weiterer Aspekt sei aber auch die Sicherheit in den zum Teil unübersichtlichen Quartierstrassen. Kleinere Fahrzeuge wären diesbezüglich sicherer.

Gemäss Andreas Affolter handelt es sich beim grössten Teil der eingesetzten Lastwagen um 4- oder sogar 5-Achser. Mit einem Gewichtslimit handelt der Gemeinderat auch gegen die Wirtschaft. 3-Achs-Fahrzeuge werden immer weniger eingesetzt. Im Übrigen müssen mit einem 3-Achs-Fahrzeug rund 2 ½-Mal so viele Transportfahrten gemacht werden. Man müsse sich nun die Frage stellen, was denn schlimmer ist. Dieser Aspekt muss bei der Entscheidungsfindung mitberücksichtigt werden. Weniger Fahrten wären für die Anwohner sicher erträglicher.

Gerda Graber gibt zu bedenken, dass der Gemeinderat bei der Entscheidungsphase auch an die Umsetzungsphase denken soll. Wie soll die Einführung einer Gebühr umgesetzt werden? Wer soll die Gewichtslimits in diesem Fall kontrollieren? Wer wird die Anzahl der Fahrten zählen? Die Ressourcen der Verwaltung sind gering. Gerda Graber spricht sich dafür aus, entweder die 26-t-Regel beizubehalten, und dann müssen sich alle daran halten, oder die Gewichtsbeschränkung wird wieder aufgehoben.

Theodor Hafner erwidert, dass keine Fahrten gezählt werden müssen. Vielmehr könne man eine Pauschale verrechnen, die dann nicht geprüft werden müsste.

Bruno Locher macht darauf aufmerksam, dass die Radlast eine entscheidende Rolle spielt. Ein 4-Achser mit 32 t oder ein 5-Achser mit 40 t haben jeweils 4 t Radlast. Ein 3-Achser mit 26 t hat somit mehr Radlast als ein 40-Tönnner. Zum gleichen Ergebnis gelangt man auch bei der Achslast ($26 \text{ t} / 3$ ist leicht höher als $40 \text{ t} / 5$).

Gemäss Massimo Santucci wird heute über Tonnen und Gebühr diskutiert. Er spricht sich für eine Pauschale pro Sonderbewilligung für Mehrlasten als 26 t aus. Der Leiter Bau erwidert, dass solche Mehrlasten bewiesen werden müssen. Der Leiter Bau bezweifelt die Aussagen von Theodor Hafner bezüglich Mehrlasten. Die Bauherrschaft geht ein solches Risiko nicht ein. Also müssen wir zuerst beweisen können, dass überhaupt Mehrlasten geführt werden. Theodor Hafner erwidert, dass man ja wisse, wie viele Kubikmeter geführt werden. Dem widerspricht der Leiter Bau. Im Baugesuch seien keine Kubaturen erwähnt. Von der Gemeinde Oensingen werde lediglich eine Baubewilligung beantragt. Erst später bei der Bauausschreibung werden die Kubaturen angegeben. Natürlich könnte er anhand der eingereichten Pläne die Kubatur des Aushubs selber berechnen. Theodor Hafner ist der Meinung, dass man es nicht kompliziert machen müsste. Man könnte einfach festlegen, dass die Pauschale z.B. bei einem Einfamilienhaus CHF 500 beträgt. Der Leiter Bau erwidert, dass die von Theodor Hafner erwähnten 500 Franken für ein Einfamilienhaus lediglich einen symbolischen Beitrag bedeuten würden. Den Wasserleitungsbruch am Rainbüntenweg schätzt der Leiter Bau auf ca. 5'000 Franken.

Dem Gemeindepräsidenten ist es wichtig, festzuhalten, dass bisher nicht bewiesen ist, dass es Fahrten über dem Gewichtslimit gab. Theodor Hafner widerspricht, man könne die Stückzahl der geführten Betonelemente zusammenzählen und würde sofort feststellen, dass das Gewichtslimit überschritten wurde. Es gibt Indizien, dass dies vorgekommen sein könnte, aber niemand der Anwesenden hat jemals eine Wägung vorgenommen, so der Gemeindepräsident. Im Weiteren sind unsere Strassen grundsätzlich auf mehr als 26 t ausgelegt. Die Hauptmotivation der Gewichtsbeschränkung war damals, den Schwerverkehr in den Quartieren am Hang möglichst zu vermeiden. Dieser Entscheid ist aus Sicherheitsbedenken nachzuvollziehen. Es war nicht das Ziel des Gemeinderats, die Strassen als Bauwerk zu schützen, weil dies gar nicht notwendig ist. Im Übrigen ist jede heute erstellte oder sanierte Strasse in Oensingen auf ein höheres Gewicht ausgelegt. Die Hauptgründe, welche zum Wasserleitungsbruch am Rainbüntenweg führten, der als Beispiel für diverse Strassen und Leitungen dienen kann, waren der Winter (inkl. Salz), der Stein auf der Leitung, zu wenig Koffierung, kein Kiesbett, die Erdung der angrenzenden Häuser und natürlich auch ein Mitgrund: Die Abnutzung. Jetzt zu behaupten, dass genau das angeblich (zu) schwere Fahrzeug die Ursache war, wäre ein falscher Schluss. Einige Gemeinderäte haben heute Abend die Vorstellung, mit einer Gebühr für Ausnahmbewilligungen den Finanzhaushalt sanieren zu können. Wenn das wirklich die Absicht wäre, müsste die Gebühr so hoch ausfallen, dass schlussendlich die Strassen damit saniert, resp. die Wasserleitungsbrüche repariert werden können. In diesem Fall würde die Gebührenhöhe als Verbot wirken, aber keine Erträge generieren. Der Aufwand (Reglement, Überwachung etc.) mit einer tieferen Gebühr würde sich nicht lohnen und stünde in keinem Verhältnis zum erwarteten Ertrag von einigen tausend Franken. Aufgrund der geringeren Radlast sowie Achslast bei schwereren Fahrzeugen ist für den Gemeindepräsidenten klar, dass eine Gewichtsbeschränkung sinnlos ist.

Die Frage von Thomas von Arx, ob die anderen Gemeinden mit 30-er Zonen ebenfalls eine solche Gewichtsbeschränkung kennen, verneint der Leiter Bau. Bei den 30-er Zonen gehe es hauptsächlich darum, das sogenannte Laternenparkieren zu verhindern. Kombiniert wird die 30-er Zone deshalb häufig mit der blauen Zone. Die Gewichtsbeschränkung habe man damals übrigens nur am Hang eingeführt (Im Lehn, Ravelle – Vogelherd).

Der Gemeindepräsident erwähnt noch einmal, dass alle Strassen, welche saniert werden, auf die Norm T1 gebaut werden. Dies entspricht einer Belastung von 40 t.

Thomas von Arx spricht sich für die Variante 3 aus. Die alten Strassen werden nach und nach saniert und können dann auch die schwereren Lastwagen vertragen. Thomas von Arx **beantragt** deshalb, der Gemeinderat entscheide sich für Variante 3.

Der Gemeindepräsident informiert, dass bei der Annahme des Antrags das Konzept Tempo 30 angepasst werden müssen. Der Leiter Bau wird sich informieren, wie dies vonstattengeht. Er vermutet, dass die Änderung des Konzepts nach dem Gemeinderatsentscheid ausgeschrieben werden muss. Danach wird das Konzept ans Tiefbauamt weitergeleitet, welches die Änderungen bewilligt, resp. verfügt.

Gerda Graber erwähnt den Artikel von Patrick Wilhelm, welcher sie geärgert hat. Der Titel "vorsätzlich provozierter Wasserleitungsbruch" entspricht einer latenten Unterstellung gegen den Gemeinderat und die Verwaltung. Solche Veröffentlichungen schaden mehr, als sie nützen. Gerda Graber hätte es vorgezogen, wenn der Verursacher des Artikels direkt auf die Gemeindeverwaltung gekommen wäre und mit den Verantwortlichen gesprochen hätte. Fehler können immer passieren. Aber Unterstellungen, die jeder lesen kann, schaden der Gemeinde. Gerda Graber hofft, dass der Artikel auch dem Wahlkampf zugeschrieben werden kann und es jetzt wieder ruhiger wird. Niemand wollte diesen Wasserleitungsbruch, und die Behebung des Schadens verlief mustergültig.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Gewichtseinschränkungen in den Zonen 1 und 6 werden aufgehoben, da in Oensingen in Zukunft alle Quartierstrassen saniert werden und für einen Lastwagenverkehr von 40 t ausgelegt sind (Variante 3).
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Sanierungsmassnahmen Steuerhaushalt

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen
Entscheidungsgrundlagen	u.a. Jahresrechnung 2020
Traktandenbericht verfasst durch	Rolf Niederer, Leiter Finanzen

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss Art. 70, Absatz 2 des Gemeindegesetzes (GG) sorgt die Gemeinde u.a. für die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder.

2. Sachverhalt

Die Rechnung 2020 schliesst mit einer Besserstellung von über CHF 1.45 Mio. ab. Statt einem budgetierten Defizit über CHF 1.28 Mio., resultiert ein Gewinn (Steuerhaushalt) von knapp CHF 174'000. Letztmals konnte im Geschäftsjahr 2014 ein Ertragsüberschuss ausgewiesen werden. Der Cash-Flow 2020 ist mit fast CHF 2.37 Mio. erfreulich hoch, und der Selbstfinanzierungsgrad steigt sehr deutlich über 100%. Die Zunahme der Verschuldung konnte somit gestoppt werden. Ein stabiler Finanzhaushalt per 2022 ist Bestandteil der Verwaltungsziele, welche anlässlich einer Geschäftsleitungsklausur im Oktober 2020 festgelegt wurden. Das ambitionierte Ziel konnte also bereits zwei Jahre früher erreicht werden. Das überraschend gute Resultat darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die finanzielle Situation der Gemeinde weiterhin sehr angespannt bleibt und viele Ungewissheiten bestehen. Der kleine Gewinn entschärft die Lage nur unwesentlich. Die Eigenkapitalreserven sind viel zu tief, und die Verschuldung pro Einwohner stabilisiert sich auf relativ hohem Niveau. Kurzfristig wird sich an dieser Ausgangslage nichts ändern. Für das Geschäftsjahr 2021 wird von einem Verlust von einer knappen halben Million ausgegangen. Das Geschäftsjahr 2022 dürfte aufgrund der Pandemie schwierig sein. Danach wird von besseren Ergebnissen ausgegangen. Im Geschäftsjahr 2026 sinkt die Abschreibungslast massgeblich, was zu einer weiteren Entlastung führen wird. Bis vor kurzer Zeit ging der Gemeinderat davon aus, dass eine Steuererhöhung als letzter Schritt im Geschäftsjahr 2021 unumgänglich ist. Ob sich dies tatsächlich bewahrheitet, werden die kommenden Monate und Entwicklungen in den diversen Feldern zeigen.

2018 bis 2020 wurden erhebliche Einsparungen vollzogen. Es sei in diesem Zusammenhang auf den Protokollauszug des Gemeinderats vom 16. November 2020 (Traktandum Nr. 2020-253) verwiesen. Die Anstrengungen, die Gemeinde finanziell wieder auf gesunde Beine zu stellen, müssen weiter mit aller Kraft vorangetrieben werden, und das Kostenbewusstsein muss weiterhin stark gelebt werden. Nachdem der Gemeinderat bereits mehrere Male über verschiedene Massnahmen beraten hat, sollen diese Bemühungen fortgeführt werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeinderat lege die Vorgaben und Massnahmen gemäss Erwägungen für das Budget 2022 und den Finanzplan fest.
- 3.2 Die Abteilung Finanzen sei mit der Berichterstattung an den Gemeinderat bis spätestens 30. Juni 2022 zu beauftragen.

4. Erwägungen

Folgende Grundsätze sollen im Allgemeinen als **Vorgaben** für das Budget 2022 und den Finanzplan gelten:

- Wenn immer möglich, Verzicht auf die Erhöhung des Steuerfusses
- Verzicht auf den Abbau von Dienstleistungen, welche der Bevölkerung zugutekommt (beispielsweise Betreuungsgutscheine oder Beiträge an die Schulzahnpflege)
- Der Personalaufwand (ohne Berücksichtigung der Lehrkräfte) konnte seit 2018 um ca. 15% gesenkt werden. Ein weiterer Abbau ist nicht geplant.

Folgende zusätzlichen **Massnahmen** zur nachhaltigen Sanierung des Finanzhaushaltes sollen ergriffen werden.

1. Budgetverantwortliche, welche dem Gemeinderat ungebundene Nachtragskredite unterbreiten, müssen ab 1. Juni 2021 den erwarteten Mehraufwand kompensieren. Wird beispielsweise ein Nachtragskredit von CHF 10'000 für Konto xy gesprochen, muss dieser Betrag anderweitig kompensiert werden. Hierfür werden eine oder mehrere Budgetposition(en) im gleichen Umfang gekürzt. Auf die Berichterstattung der Nachtragskredite an die Gemeindeversammlung hat diese Praxisänderung keine Auswirkungen. Die gesprochenen Nachtragskredite über CHF 2'000 werden weiterhin dokumentiert und begründet. Kompensationsbudgetkürzungen werden nicht aufgelistet.
2. Die Verwaltung intensiviert ihre Bemühungen, mit wichtigen Dienstleistern und Lieferanten bessere Konditionen auszuhandeln. Auch für kleinere Aufträge werden künftig vermehrt Offerten eingeholt.
3. Es wird ein internes Vorschlagswesen eingeführt. Die Vorschläge können direkt der Finanzabteilung eingereicht werden, eine Einhaltung der Hierarchie ist nicht zwingend notwendig. Führen Vorschläge zu massgeblichen Einsparungen, kann im Rahmen des Budgets und unter Einhaltung von Art. 63, Absatz 2 des Personalreglements eine finanzielle Honorierung gesprochen werden.
4. Alle Dienststellen werden angehalten, auf Jahresendanschaffungen zu verzichten, die einzig dazu dienen, das Budget vollständig oder besser auszuschöpfen (Verhinderung des "Dezember-Fiebers").
5. Die seit dem Geschäftsjahr 2020 geführte Liste der vollzogenen Sparmassnahmen (siehe auch Protokollauszug vom 16. November 2020) wird weitergeführt. Ein Grossteil der Einsparungen des Geschäftsjahrs 2020 stammt aus der Abteilung Finanzen. In einem zweiten Schritt ist der verstärkte Einbezug von anderen Abteilungen vorgesehen.

Weitere Massnahmen werden laufend vom Gemeinderat und der Abteilung Finanzen geprüft. Dabei sollen auch unkonventionelle Methoden ins Auge gefasst werden (z.B. das sogenannte Zero-Base-Budgeting).

5. Diskussion

Rolf Niederer betreut seit gut einem Jahr die Finanzen der Gemeinde Oensingen. Er hat alles intensiv beobachtet und festgestellt, dass in der Vergangenheit schon sehr viel gemacht wurde, insbesondere in den Jahren 2018 und 2019, in denen der Personalbestand stark reduziert wurde. Trotzdem besteht ein gewisses Potenzial, noch wirtschaftlicher zu werden. Dies kann erreicht werden, ohne Dienstleistungen abzubauen. Innerhalb der Verwaltung kann seiner Meinung nach noch gespart werden. Die von ihm aufgelisteten Massnahmen könnten dazu beitragen, dass sich die Finanzlage weiter stabilisiert.

Theodor Hafner bittet darum, die Massnahme "Streichung Mineralwasser" rückgängig zu machen. Einen Abend lang Sitzung ohne Wasser ist seiner Meinung nach nicht nötig. Der Gemeindepräsident bittet darum, diesen Wunsch aufzunehmen. Es habe sich um eine Massnahme des Leiters Finanzen gehandelt, welche mehr Symbolcharakter habe.

Rolf Niederer ergänzt, dass man vor Kurzem noch angenommen habe, eine Steuererhöhung sei unumgänglich. Mit dem vorliegenden Abschluss und der Tatsache, dass ab 2021 Erträge aus der Konzessionsabgabe von fast einer halben Million Franken in die Rechnung einfließen, denkt er in der Zwischenzeit, dass es möglich sein könnte, um eine Steuererhöhung herumzukommen. Dies bedingt aber eine konsequente Weiterführung der erarbeiteten Massnahmen.

Der Gemeinderat wird sich im Rahmen der Budgetierung und der Legislaturziele mit der Frage der Steuererhöhung auseinandersetzen müssen. Für den Gemeindepräsidenten ist dieses Thema noch nicht vom Tisch. Vor dem Rechnungsabschluss war die Wahrscheinlichkeit einer Steuererhöhung noch sehr gross. Fabian Gloor gibt zu bedenken, dass die Eigenkapitaldeckung sehr dünn ist. Eigentlich müssten wir drei Mal so viel Eigenkapital haben, noch besser wäre vier- bis fünf Mal. Der Gemeinderat wird versuchen müssen, die Rechnung in einen strukturellen Überschuss zu bringen. Dies bedingt gewisse Mehreinnahmen und / oder noch rigorosere Sparmassnahmen. Der Gemeinderat hat aber im Rahmen der Sparmassnahmen beschlossen, dass gewisse Leistungen weiterhin angeboten werden sollen und mehr wert sind, als eine tiefere Steuerrechnung. Allerdings braucht es wohl keine zweistellige Steuererhöhung, um dieses Ziel zu erreichen. Trotzdem stehen grössere Investitionen und Projekte an. Am einen oder anderen Ort will man sich auch wieder mal etwas mehr leisten können, z.B. im Bereich Kultur. Investieren heisst nicht nur, Strassen zu sanieren, sondern auch über ein gewisses Leistungsangebot mit Qualität zu verfügen.

Zum Punkt 2, mehr Offerten einzuholen, erwähnt der Leiter Bau, dass es damit die ortsansässigen Firmen treffen wird, weil sie keine mehr oder weniger Aufträge erhalten. Andreas Affolter möchte wissen, ob dies gewollt ist. Gemäss Rolf Niederer war dies keinesfalls die Absicht. Für ihn ist unbestritten, dass das lokale Gewerbe eine gewisse Priorität hat. Im Weiteren handle es sich nicht um eine Muss-, sondern um eine Kann-Bestimmung, resp. um eine Empfehlung.

Gemäss Fabian Gloor ist es immer wieder eine Abwägung auf Stufe der Verwaltung. Einmal eine Offerte mehr einholen, kann nicht schaden. Aber es ist klar, dass das lokale Gewerbe nicht komplett abgestraft werden soll.

Andreas Affolter bestätigt, dass das bereits heute so gehandhabt wird. Es gibt allerdings einschlägige Anbieter, wie z.B. Nettoshop, die vom Oensinger Gewerbe niemals unterboten werden können. Gemäss Fabian Gloor sollen die vorgeschlagenen Massnahmen einfach dazu anregen, auch bei kleineren Posten noch einmal nachzufragen oder allenfalls eine Konkurrenzofferte einzuholen, wenn es sinnvoll erscheint.

Gerda Graber möchte wissen, wie das mit dem Kompensieren vonstattengehen soll, da keine Reserven budgetiert werden. Rolf Niederer hat die Erfahrung gemacht, dass es trotzdem möglich ist. Gerda Graber ist kritisch. Bisher habe sie immer ohne Reserven budgetiert. Eine Kompensation würde für sie demnach schwierig. Sie werde es aber versuchen.

Gerda Graber hat sich am "muss" gestört. Gemäss Rolf Niederer muss niemand Rechenschaft ablegen. Gegenüber der Gemeindeversammlung müssen, wie bisher, die gesprochenen Nachtragskredite offengelegt und gerechtfertigt werden. Wenn Kompensationskürzungen schlussendlich nicht ganz eingehalten werden konnten, wird man diesbezüglich gegenüber externen Stellen nicht rechenschaftspflichtig. Im Übrigen gehe es hier nur um ungebundene Kreditüberschreitungen.

Dirk Weber regt an, auch wenn es unkonventionell ist, bei den Lehrerlöhnen dranzubleiben, um allenfalls die Einflussnahme zu erhöhen.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 6.1 Die vorgeschlagenen Vorgaben und Massnahmen gemäss den Erwägungen für das Budget 2022 und den Finanzplan werden genehmigt.
- 3.2 Die Abteilung Finanzen wird mit der Berichterstattung an den Gemeinderat bis spätestens 30. Juni 2022 beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Leiter Finanzen
- alle Budgetverantwortlichen
- Akten

Oensingen, 26. April 2021

GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi